

GESETZBLATT

785

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 10. November 1955	Nr. 96
Tag	Inhalt	Seite
28.10. 55	Verordnung über Rundfunkgebührenbefreiung	785
5.11. 55	Erste Durchführungsbestimmung' zur Verordnung über Rundfunkgebührenbefreiung	78C
28.10. 55	Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren	787
27.10. 55	Preisverordnung Nr. 478. — Anordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 416 — Anordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Obst und Gemüse —	789
14.10. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1955	789
27. 10. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Sparkaufbriefes	790
25.10. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur — Naturschutzgesetz —	790
15.10. 55	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott. — Verbot des Versandes sprengstoffhaltigen und explosionsfähigen Schrottes —	790
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	792
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	792

Verordnung über Rundfunkgebührenbefreiung.

Vom 28. Oktober 1955

In der Deutschen Demokratischen Republik, dem ersten Arbeiter- und Bauern-Staat Deutschlands, soll jeder Bürger am politischen und kulturellen Geschehen den stärksten Anteil nehmen und zu diesem Zweck auch die Sendungen unseres demokratischen Rundfunks ständig hören. Die Sorge um den Menschen gebietet es, unseren alten und Versehrten Bürgern die kostenlose Teilnahme am Rundfunkempfang zu ermöglichen. Die ständige wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik hat die Voraussetzungen geschaffen, daß der Kreis der Personen, die Anspruch auf Rundfunkgebührenbefreiung haben, erweitert werden kann. Es wird daher verordnet:

§ 1

(1) Von der Rundfunkgebühr sind folgende Personen zu befreien:

- Altersrentner,
- Unfallrentner (auf Grund von Körperschäden von $\geq 66\frac{2}{3}\%$ an),
- Invalidenrentner,
- Witwenrentner (außer Unfallwitwenrentner, die als arbeitsfähige Personen eine Unfallwitwenrente in Höhe von 20 % des Verdienstes des Verstorbenen erhalten),
- Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung (Voll- und Teilunterstützung),

- Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik, die Kriegsinvalidenrentner sind (außer Kriegsinvaliden, die eine $\frac{3}{10}$ -Rente erhalten),
- Bewohner des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, die Kriegsbeschädigtenrente (mindestens $\frac{66\frac{2}{3}}{100}$ Körperschaden) beziehen und deren Rente wegen Arbeitseinkommens nicht ganz oder teilweise ruht,
- Personen, die in bezug auf ihre Einkünfte (einschließlich Unterhaltsleistungen durch unterhaltsverpflichtete Angehörige) den Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung gleichzustellen sind.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen müssen ein Rundfunkgerät besitzen und im eigenen Haushalt leben.